

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Samtgemeindeausschuss	22.08.2019
Samtgemeinderat	25.09.2019

<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens</b>
-----------------	---

**Sachverhalt:**

In § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist geregelt, dass der Einsatz u.a. der gemeindlichen Feuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse oder bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich ist. Abweichend von dieser Regelung können Kommunen Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz dann geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Eine Gefährdungshaftung liegt z.B. zumeist mit der Verpflichtung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung, z.B. für Kraftfahrzeuge, vor. Die jetzt vorliegende Satzung sieht eine Erstattung durch die Haftpflichtversicherer nicht vor. Von daher ist es nach Ansicht der Verwaltung geboten, eine Ergänzung der o.a. Satzung vorzunehmen, damit Ansprüche für Feuerwehrleistungen bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen geltend gemacht werden können.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 1 werden dazu die Worte „**oder eine Gefährdungshaftung besteht,**“ eingefügt (s. Anlage).

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens wird beschlossen.

		Abstimmungsergebnis:			
		<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
Esens, den 15.08.2019	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:	
	<b>SGA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:	
	<b>SG-Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:	
	( <i>Siebels, Okka</i> )				

**Anlagenverzeichnis:**

1. Änderungssatzung